

Invekos und CC – wichtige Termine für 2022

Zum Herausnehmen!

Aus dieser Aufstellung darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureizen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen entnommen werden.

Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – zum Beispiel aufgrund von CC (Aktionsprogramm Nitrat) oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

Aktionsprogramm Nitrat:

Eine Novelle der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ist geplant – daher können sich die diesbezüglich im Kalender angeführten Termine ändern.

ÖPUL 2023:

Die für das neue ÖPUL 2023 gültigen Termine und Stichtage – soweit diese bereits für 2022 relevant sind – werden zu einem späteren Zeitpunkt im „BauernJournal“ veröffentlicht.

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
1. Jänner	CC	An die ganzjährige Einhaltung der CC-Auflagen sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL 2015, AZ; 3. bestimmte Weinmarktordnungszahlungen	
1. Jänner	DIZA	Beginn der „Mindestbestandsdauer“ für „Brachen“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Mindestbestandsdauer bis einschließl. 31. Juli bzw. 31. August („Bientrachtbrache“)
1. Jänner	ÖPUL 2015: Begrünung – System Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht
1. Jänner	ÖPUL 2015: Tierschutz – Stallhaltung	Beginn des Verpflichtungszeitraumes (Ende 31. Dezember)	Nicht förderfähige Tiere sind ohrmarkenbezogen (Rinder) bzw. deren Anzahl (Schweine) bis zur MFA-Abgabe zu dokumentieren und bei MFA-Abgabe bekannt zu geben
1. Jänner	ÖPUL 2015: UBB	Voraussetzung für Bio-Zuschlag: Gültiger Kontrollvertrag von 1. Jänner bis 31. Dezember	Beantragung im MFA 2022
1. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ausbringung N-haltiger Dünger auf frühanzubauende Kulturen wie Durum und S-Gerste, auf Gründeckungen wie Raps und Wintergerste und auf Kulturen unter Vlies oder Folie	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
15. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftliche Nutzflächen	Ab 16. Februar ist die N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Verbot dauert bis inkl. 15. Februar!
15. Februar	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 4	
15. Februar	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Ende Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen im Gebiet lt. Gebietskulisse auf früh anzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste und Feldgemüse unter Vlies oder Folie) und bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutter	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt ist
16. Februar	DIZA	Zwischenfrüchte nach stickstoffbindenden Pflanzen dürfen frühestens ab diesem Termin umgebrochen werden	Es handelt sich um jene Flächen, die im MFA des Vorjahres als „ökologische Vorrangflächen“ („Greening“) beantragt und anschließend mit Zwischenfrüchten begrünt wurden
20. Februar	GLÖZ 7	„Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden“: Bestimmung bezieht sich auf GLÖZ-Landschaftselemente Graben/Uferrandstreifen, Teich/Tümpel, Steinriegel/Steinhage und Naturdenkmäler und bis 31. August	Bitte beachten: Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten – im Zusammenhang mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein
28. Februar	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Abschluss der schlagbezogenen Düngeplanung	
1. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 5	
1. März	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Ende Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei allen Kulturen außer bei Mais	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 2. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Bei Mais besteht das Ausbringungsverbot bis einschließlich 21. März
21. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 6	
21. März	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Ende Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Mais	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 22. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
31. März	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Gesamtbetriebliche Dokumentation ausgebrachter N-haltiger Düngemittel (Ausnahmen)	Dokumentation muss bis 31. März für vorangegangenes Kalenderjahr erfolgen und ist sieben Jahre aufzubewahren. Umsetzung durch LK-Düngerechner bzw. ÖDüPlan
1. April	ÖPUL 2015: Erhalt gefährdeter Tierrassen	Beginn der Mindesthaltedauer	Haltedauer bis zum 31. Dezember
1. April	ÖPUL 2015: Tierschutz Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mind. 120 Tage bis zum 15. November
15. Mai	DIZA	Spätestmöglicher Anlagetermin von Grünbrache-Flächen, die als „ökologische Vorrangflächen“ beantragt werden (Code „OVFPV“)	Aufgrund von „Greening“ besteht die Verpflichtung zur Anlage von mind. 5 % ÖVF. Ausnahmen: UBB, Bio, unter 15 ha Acker ...
15. Mai	ÖPUL 2015: UBB	Spätestmöglicher Anlagetermin von Biodiversitätsflächen am Acker (Code „DIV“)	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
16. Mai	MFA	Letztmöglicher MFA-Flächen-Abgabetermin ohne Abzüge	Verspätete Abgabe bis 9. Juni mit Abzügen möglich
16. Mai	DIZA	Letztmöglicher Termin für die Übertragung von ZA mit Gültigkeit für 2022 ohne Abzüge	Bis 9. Juni mit Abzügen möglich
1. Juni	ÖPUL 2015: UBB	Frühestmöglicher Mähtermin auf Grünland-Biodiversitätsflächen. Wichtig: Die erste Mahd darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen; daher ist die Mahd am 1. Juni nicht generell zulässig!	Ab dem 1. Juli ist die Mahd jedenfalls zulässig. Der Nutzungszeitpunkt wurde 2020 flexibler gestaltet. Eine Vorverlegung der Termine 1. Juni und 1. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung nicht ausgeschlossen (www.mahdzeitpunkt.at)
9. Juni	DIZA	„Bewirtschaftungsstichtag“ für die Nutzung von Zahlungsansprüchen	Beihilfefähige Flächen müssen Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni zur Verfügung stehen
9. Juni	ÖPUL 2015	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	„Alpung und Behirtung“: Spätestmöglicher Termin für Maßnahmenübernahme 15. Juli
15. Juli	ÖPUL 2015, AZ	Spätestmögliche Abgabefrist Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste und Alm-/Weidemeldung Rinder (relevant auch für DIZA bzw. gekoppelte Zahlungen)	Auftrieb bis spätestens 15. Juli
31. Juli	DIZA	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Grünbrache“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Der Umbruch ab 1. August ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig. Die landwirtschaftliche Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt
31. August	DIZA	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Bientrachtbrache“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Der Umbruch ab 1. September ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig. Die Idw. Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt
20. September	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Beginn des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgen. Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ausnahme: Bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfütterkulturen beginnt das Ausbringungsverbot am 15. Oktober
15. Oktober	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-haltige mineralische Dünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf Flächen mit Anbau einer Kultur nach dem 15. Oktober	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn. Düngung darf nur auf lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor Anbau erfolgen. Neben Verbot einer Düngung zur Maisstrohhütte ist auch Düngung zur Getreidestrohhütte verboten
15. Oktober	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Beginn Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Acker bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfütterkulturen	Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskulisse
15. Oktober	ÖPUL 2015: Landschaftselemente (UBB, Bio)	Werden Einzelbäume bis zum 15. Oktober entfernt und es wird keine Ersatzpflanzung durchgeführt, muss eine Korrektur der Beantragung im vorhergehenden MFA erfolgen	Für Einzelbäume, welche nach 15. Oktober entfernt und nicht ersetzt werden, muss eine Korrektur im nächsten MFA erfolgen. Ersatzpflanzungen sind bis spätestens 15. Mai des Folgejahres durchzuführen
15. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn Ausbringungsverbot von N-haltigen Mineräldüngern, Gülle, Biogasgülle, Gärrückständen, Jauche und flüssigem Klärschlamm, wenn Kultur vor 15. Oktober angebaut wurde	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn Ausbringungsverbot von N-haltigen Mineräldüngern, Gülle, Biogasgülle, Gärrückständen, Jauche und flüssigem Klärschlamm auf Dauergrünland und Ackerfütterflächen	Max. 60 kg N feldfallend ab dem 1. Oktober bis zum Sperrfristbeginn
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn Ausbringungsverbot von Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen	
31. Dezember	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Abschluss der schlagbezogenen und betrieblichen Bilanzierung	

Verwendete Abkürzungen:

AZ = Ausgleichszulage; CC = Cross Compliance (Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen); DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio); DIZA = Direktzahlungen; GAP = Gemeinsame Agrarpolitik; GLÖZ = Guter Idw. und ökologischer Zustand; HA = Herbstantrag; Invekos = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; LE = Ländliche Entwicklung; MFA = Mehrfachtantrag; N = Stickstoff; ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm; ÖVF = Ökologische Vorrangfläche; UBB – Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung